



Rahmen-Ausschreibung für Rundstrecken-Serien im Automobilsport

(Stand: 20.03.2018)

Name der Serie:

ADAC TCR Germany

DMSB-Genehmigungs-Nummer:

802/18

Status der Serie/Veranstaltungen

- International
- National A inkl. NSAFP (National Series with FIA-Approved Foreign Participation)
- National A inkl. NEAFP
- National A

Vorwort:

ADAC e.V. ist der Promotor der Rennserie ADAC TCR Germany. Die Serie besteht aus jeweils einem Titel „Sieger ADAC TCR Germany“ für Fahrer, Rookies und Teams. Die Serie wird 2018 aus 14 Wertungsläufen bei sieben Veranstaltungen ausgetragen.

Die Serie wird nach den Bestimmungen des Internationalen Sportgesetzes der FIA und des DMSB sowie dem sportlichen Reglement der Serie ausgetragen.

Ausschreiber / Organisation: ADAC e.V., Hansastraße 19, 80868 München

Ansprechpartner: Guido Quirnbach

Tel.-Nr.: +49 89 7676 4423

Mobil-Nr.: +49 163 565 55 43

Fax-Nr.: +49 89 7676 4430

Homepage: www.adac.de/motorsport

E-Mail: guido.quirnbach@adac.de

Inhaltsverzeichnis:

Teil 1 Sportliches Reglement

- 1. Einleitung**
- 2. Organisation**
 - 2.1 Einzelheiten zu den Titeln und Prädikaten der Serie
 - 2.2 Name des zuständigen ASN
 - 2.3 ASN Visum/Genehmigungsnummer
 - 2.4 Name des Veranstalters/Promoters, Adresse und Kontaktdaten (permanentes Büro)
 - 2.5 Zusammensetzung des Organisationskomitees
 - 2.6 Liste der Offiziellen (permanente Sportwarte)
 - 2.7 Delegierte des ASN
- 3. Bestimmungen und Rechtsgrundlagen der Serie**
 - 3.1 Offizielle Sprache
 - 3.2 Verantwortlichkeit, Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung
 - 3.3 Allgemeine Definitionen
- 4. Nennungen**
 - 4.1 Einschreibungen/Nennungen, Nennungsschluss und Teilnahmeverpflichtung
 - 4.2 Nenngeld für die Saison und je Veranstaltung
 - 4.3 Startnummern
- 5. Lizenzen**
 - 5.1 Erforderliche Lizenzstufen
 - 5.2 Bedingungen für Bewerber außerhalb ihres nationalen Gebiets
- 6. Versicherung, Haftungsausschluss und Verzichtserklärung**
 - 6.1 Versicherung des Veranstalters/Promoters
 - 6.2 Erklärungen von Bewerber, Fahrer und Beifahrer zum Ausschluss der Haftung
 - 6.3 Verzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers
- 7. Veranstaltungen**
 - 7.1 Serien-Terminkalender
 - 7.2 Maximale Anzahl der zulässigen Fahrzeuge
 - 7.3 Durchführung der Wettbewerbe
 - a) Training
 - b) Qualifikationstraining / Zeittraining
 - c) Startarten
 - d) Wertungsläufe
 - e) Voraufstellung zum Training / Qualifikationstraining
- 8. Wertung**
 - 8.1 Punktetabelle
 - 8.2 Punktegleichheit
- 9. Private Trainings und Tests**
- 10. Dokumentenabnahme**
 - 10.1 Zeitplan
 - 10.2 Fahrerbesprechung/Briefing

- 11. Technische Abnahme/Technische Kontrollen**
 - 11.1 Reparatur, Verplombung und Kennzeichnung von Fahrzeugteilen
 - 11.2 Zeitplan Technische Abnahme/Technische Kontrollen
- 12. Rennen**
 - 12.1 Verwendung von Regenreifen
 - 12.2 Max. Personenanzahl, die an einem Fahrzeug arbeiten und Sicherheitsausstattung
 - 12.3 Boxenstopp-Sicherheit und Verantwortlichkeit des Bewerbers beim Start aus dem Boxenbereich
- 13. Titel, Preisgeld und Pokale**
 - 13.1 Titel Gesamtsieger
 - 13.2 Preisgeld und Pokale
 - 13.3 Siegerehrung und Abschlussevents
- 14. Protest und Berufung**
- 15. Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung**
- 16. TV-Rechte/Werbe- und Fernsehrechte**
- 17. Besondere Bestimmungen**
- 18. Strafen**
- 19. Sprechfunk / Telemetrie**
- 20. Fernsehkameras und -antennen**
- 21. Reifen**
 - 21.1 Kennzeichnung der Reifen
 - 21.2 Begrenzung der Reifen
 - 21.3 Reifenkontrolle
 - 21.4 Reifennutzung
 - 21.5 Reifenwechsel
- 22. Begrenzung Motoren / Turbo-Einheiten**
 - 22.1 Anzahl an Motoren pro Saison
 - 22.2 Anzahl an Turbo-Einheiten pro Saison
- 23. Gewichte und Wiegen**
 - 23.1 Mindestgewicht des Fahrzeugs
 - 23.2 Feststellung des Fahrergewichts
 - 23.3 Wiegen während der freien Trainings und der Qualifikation
 - 23.4 Wiegen nach der Qualifikation und den Wertungsläufen
- 24. Erfolgsballast**
- 25. Balance of Performance (BoP)**

Teil 2 Technisches Reglement

- 1. Technische Bestimmungen der Serie**
 - 1.1 Übersicht der ausgeschriebenen Gruppen/ Klassen
 - 1.2 Grundlagen der Technischen Bestimmungen
 - 1.3 Allgemeines/Präambel
 - 1.4 Fahrerausrüstung
 - 1.5 Generelle Bestimmungen, Erlaubte Änderungen und Einbauten
 - 1.6 Fahrzeug-Mindestgewichte und Ballast
 - 1.7 Hubraumfaktor für aufgeladene Motoren
 - 1.8 Abgasvorschriften
 - 1.9 Geräuschbestimmungen
 - 1.10 Werbung an Fahrerausrüstung/Wettbewerbsfahrzeug und Startnummern
 - 1.11 Sicherheitsausrüstung
 - 1.12 Kraftstoff und ggf. Einheits-Kraftstoff
 - 1.12.1 Kraftstoffkontrollen
 - 1.12.2 Nachtanken, Tankanlagen und Kontrolle
 - 1.13 Definitionen Technik
 - 1.14 Mindestfahrhöhe

- 2. Besondere Technische Bestimmungen**
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Motor
 - 2.3 Kraftübertragung
 - 2.4 Bremsen
 - 2.5 Lenkung
 - 2.6 Radaufhängung
 - 2.7 Räder (Radschüssel + Felge) und Reifen
 - 2.8 Karosserie und Abmessungen
 - a) Karosserie außen (inkl. Scheiben)
 - b) Fahrgastraum/Cockpit
 - c) Zusätzliches Zubehör
 - 2.9 Aerodynamische Hilfsmittel
 - 2.10 Elektrische Ausrüstung
 - 2.11 Kraftstoffkreislauf
 - 2.12 Schmierungssystem
 - 2.13 Datenübertragung
 - 2.14 Sonstiges
 - 2.15 Zeitnahme-Transponder

Teil 3 Anlagen/Zeichnungen

Anlage 1: 2018 TCR Technical Regulations

Anlage 2: ADAC TCR Germany Organisatorisches Reglement

Diese Ausschreibung besteht aus 37 Seiten und 2 Anhängen.

Teil 1 Sportliches Reglement

1. Einleitung

Die Serie ADAC TCR Germany wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Internationalen Sportgesetzes und seiner Anhänge (das Gesetz), den Allgemeinen Bestimmungen der FIA für Rundstreckenrennen und den nationalen Wettbewerbsbestimmungen des DMSB durchgeführt. Sie findet in Übereinstimmung mit den Wettbewerbsbestimmungen und den Technischen Bestimmungen der Serie statt, wobei die Technischen Bestimmungen mit den Sicherheitsbestimmungen des Anhang J der FIA (Artikel 253 bzw. 277) übereinstimmen.

Die Wettbewerbe werden nach dem Veranstaltungs- und Rundstreckenreglement des DMSB durchgeführt, soweit nachfolgend oder in der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung nichts anderes bestimmt ist.

2. Organisation

2.1 Einzelheiten zu den Titeln und Prädikaten der Serie

Der ADAC e.V. und die TCR Germany GmbH, nachfolgend Serienausschreiber genannt, schreiben für das Jahr 2018 die ADAC TCR Germany aus. Es werden eine Fahrerwertung, eine Teamwertung und eine Rookie-Wertung ausgeschrieben.

2.2 Name des zuständigen ASN

DMSB – Deutscher Motor Sport Bund e.V.

2.3 ASN Visum/Genehmigungsnummer

Die ausgeschriebene Serie mit dem vorliegenden sportlichen und technischen Reglement ist vom Deutschen Motor Sport Bund mit Datum am 20.03.2018 unter Reg.-Nr.: 802/18 genehmigt.

2.4 Name des Veranstalters/Promoters, Adresse und Kontaktdaten (permanentes Büro)

ADAC e.V.
Hansastraße 19
80868 München

Ansprechpartner: Guido Quirnbach

2.5 Zusammensetzung des Organisationskomitees

Das ADAC GT Komitee übernimmt die Aufgaben des Organisationskomitees der ADAC TCR Germany. Dieses Gremium befasst sich mit der generellen Ausrichtung der Serie, mit allgemeinen Fragen zum Wohle der Serie sowie mit bestimmten Aspekten des sportlichen, technischen und organisatorischen Reglements. Es arbeitet gemäß den internen Statuten, die im Anhang 1 des sportlichen Reglements der ADAC GT Masters zu finden sind.

2.6 Liste der Offiziellen (permanente Sportwarte) (siehe auch jeweilige Veranstaltungsausschreibung)

N/A

Die Sportkommissare handeln als unabhängiges Kollegium unter der Leitung des Vorsitzenden. Die Auslegung von Ausschreibungsbestimmungen, dieses Reglements und von reglementbezogenen Bulletins ist den Sportkommissaren und der DMSB-Sportgerichtsbarkeit vorbehalten.

2.7 Delegierte des ASN

Die Delegierten des ASN sind in den jeweiligen Veranstaltungsausschreibungen aufgeführt.

Die Delegierten des DMSB sollen im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche die Veranstalter und deren Beauftragte bei ihren Aufgaben unterstützen, darüber wachen, dass alle der ADAC TCR Germany zugrunde liegenden Bestimmungen eingehalten werden, jede ihnen notwendig erscheinende Anmerkung anbringen und die vom DMSB geforderten Berichte über die Veranstaltung verfassen.

Der vom DMSB nominierte Technische Delegierte ist für die gesamte Technische Abnahme und die Technischen Kontrollen im Rahmen der ADAC TCR Germany verantwortlich. Er ist gegenüber den Technischen Kommissaren und TK-Helfern weisungsbefugt und berichtet an den Renndirektor / Rennleiter sowie an die Sportkommissare. Der Technische Delegierte ist berechtigt, gemäß den Technischen Bestimmungen dieses Reglements jederzeit Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

3. Bestimmungen und Rechtsgrundlagen der Serie

Diese Serie unterliegt den folgenden Bestimmungen:

- Internationales Sportgesetz der FIA (ISG) mit Anhängen
- DMSB-Veranstaltungsreglement
- DMSB Rundstreckenreglement
- DMSB-Lizenzbestimmungen
- Rechts- und Verfahrensordnung des DMSB (RuVO),
- Rechts- und Verfahrensregeln der FIA
- Beschlüsse und Bestimmungen des DMSB
- Umweltrichtlinien des DMSB
- Anti-Doping Regelwerk der nationalen und internationalen Anti-Doping Agentur (WADA/NADA-Code) sowie den Anti-Dopingbestimmungen der FIA
- Sportliches und Technisches Reglement dieser Serie mit den vom DMSB genehmigten Änderungen und Ergänzungen (Bulletins)
- Ausschreibungen der Veranstaltungen mit eventuellen Änderungen und Ergänzungen
- 2018 TCR Technical Regulations
- Organisatorisches Reglement der ADAC TCR Germany
- dem Ethikkodex und Verhaltenskodex der FIA und dem Ethikkodex des DMSB
- den sonstigen Bestimmungen der FIA und des DMSB

Die internen Richtlinien des DMSB für lizenzierte Sportwarte finden keine Anwendung.

3.1 Offizielle Sprache

Deutsch

Nur der deutsche, vom DMSB genehmigte Reglementtext ist verbindlich. Überschriften und Schriftbild dieser Bestimmungen dienen nur der Verdeutlichung und sind kein Bestandteil der vorliegenden sportlichen Bestimmungen.

Die offizielle Sprache der „2018 TCR Technical Regulations“ ist Englisch.

3.2 Verantwortlichkeit, Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

- (1) Die Teilnehmer (=Bewerber, Fahrer, Mitfahrer, Kraftfahrzeug-Eigentümer und -Halter) nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss nach dieser Ausschreibung vereinbart wird.
- (2) Die Ausschreibung darf grundsätzlich nur durch die genehmigende Stelle geändert werden. Ab Beginn der Veranstaltung können Änderungen in Form von Bulletins nur durch die Sportkommissare der Veranstaltung vorgenommen werden, jedoch nur, wenn aus Gründen der Sicherheit und / oder höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnung notwendig ist bzw. die in der Ausschreibung enthaltenen Angaben über Streckenlänge, Renndauer, Rundenzahl und Sportwarte oder offensichtliche Fehler in der Ausschreibung betrifft.
- (3) Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung oder einzelne Wettbewerbe aus vorgenannten Gründen abzusagen oder zu verlegen, vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen ASN und der FIA, sofern der Kalender betroffen ist, Schadensersatz- oder Erfüllungsansprüche sind für diesen Fall ausgeschlossen.

3.3 Allgemeine Definitionen

Die Teilnehmer sind dafür verantwortlich, dass ihre Fahrzeuge zu jedem Zeitpunkt einer zur ADAC TCR Germany 2018 zählenden Veranstaltung mit dem Sportlichen und Technischen Reglement der ADAC TCR Germany übereinstimmen. Die Nachweispflicht hierfür liegt ausschließlich bei den Teilnehmern.

Die Linie ist eine einzelne Linie, die sowohl auf der Rennstrecke als auch in der Boxengasse verläuft (im nachfolgenden nur noch Linie genannt). Die Rundenzeiten werden an der Linie ermittelt.

4. Nennungen

Die Gesamtanzahl zulässiger Einschreibungen für die gesamte Saison 2018 beträgt 44 Fahrzeuge.

Nennungen für eine Veranstaltung / Gaststarts sind möglich, sofern gemäß Rennstrecken-Lizenz der jeweiligen Veranstaltung weitere Teilnehmer für Rennen zulässig sind.

4.1 Einschreibungen/Nennungen, Nennungsschluss und Teilnahmeverpflichtung

Der Bewerber und/oder Fahrer muss sich mit dem vom Serienausschreiber herausgegebenen „Antrag auf Einschreibung“ bis zum 28.02.2018 um die Zulassung zur ADAC TCR Germany zu bewerben.

Der Serienausschreiber behält sich das Recht vor, auch später eingehende Anträge anzunehmen.

Der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antrag ist an folgende Adresse zu senden:

TCR Germany GmbH
Wendelins 4
87487 Wiggensbach
Germany

Mit dem „Antrag auf Einschreibung“ beauftragen und bevollmächtigen Bewerber und Fahrer den Serienausschreiber, in seinem Namen Nennungen zu den Veranstaltungen bei denen Wertungsläufen zur ADAC TCR Germany durchgeführt werden, abzugeben (Blocknennung).

Mit der Einschreibung verpflichtet sich der Bewerber und/oder Fahrer an allen Wertungsläufen teilzunehmen.

4.2 Nenngeld für die Saison und je Veranstaltung

Die Einschreibgebühr/Nenngeld sowie eine eventuelle Kautions sind gemäß dem „Antrag auf Einschreibung“ fällig. Folgende Einschreibgebühren/Nenngeld sind vom Teilnehmer zu entrichten:

18.000 € zzgl. MwSt. bis zum 28.02.2018 für die Saison

3.600 € zzgl. MwSt. für eine Veranstaltung

(Das Rücktrittsrecht vom Nennungsvertrag (Nenngeldrückerstattung) ist im DMSB-Veranstaltungsreglement Art. 13 geregelt)

Die angenommenen Teilnehmer erhalten eine schriftliche Bestätigung der Einschreibung. Der Serienausschreiber behält sich das Recht vor „Anträge auf Einschreibung“ mit Angabe von Gründen abzulehnen.

4.3 Startnummern

Die Teilnehmer erhalten vom Serien-Ausschreiber permanente Startnummern für die komplette Saison.

5. Lizenzen

5.1 Erforderliche Lizenzstufen

a) Fahrer

Fahrer mit einer für das Jahr 2018 gültigen Internationalen Bewerber- und Fahrerlizenz des DMSB oder eines anderen der FIA angeschlossenen ASN der Stufen

A, B, C, D, C/D-historisch,

die bei der ADAC TCR Germany eingeschrieben sind und die Einschreibgebühren entrichtet haben, sind teilnahmeberechtigt.

b) Bewerber

Bewerber, die sich mit dem Fahrer einschreiben, müssen eine Internationale Firmen- oder Club Bewerberlizenz des DMSB oder eines anderen der FIA angeschlossenen ASN für das Jahr 2018 besitzen und die Einschreibgebühr entrichtet haben.

Ein Fahrer kann nur unter einem eingeschriebenen Bewerber mit einer für das laufende Jahr gültigen Internationalen Bewerberlizenz an den ADAC TCR Germany Veranstaltungen teilnehmen.

c) DMSB-Sponsor-Card

Sponsoren oder Namensgeber, die neben dem Fahrernamen im offiziellen Programmteil sowie Nenn-, Starter- und Ergebnislisten genannt werden wollen, ohne gleichzeitig die Funktion eines Bewerbers zu übernehmen, können dies durch den Erwerb einer „DMSB-Sponsor-Card für Firmen, Clubs, Teams“ erreichen (nur für DMSB-genehmigte Veranstaltungen mit Ausnahme von Veranstaltungen mit FIA-Prädikat).

Serienausschreiber von Internationalen Serien müssen eventuelle Einschränkungen zur Gültigkeit der DMSB-Sponsor-Card für Auslands-Veranstaltungen prüfen.

d) Gastfahrer

Die ADAC TCR Germany kann Gastfahrer mit einer gültigen Internationalen Bewerber- und Fahrerlizenz gemäß Art. 5.1 zu den Wertungsläufen zulassen. Wenn die Gaststarter die Bedingungen dieser Serienausschreibung sowie der Ausschreibung zu der jeweiligen Veranstaltung erfüllen, können sie außerhalb der Punkte- und Preisgeldwertung teilnehmen. Die eingeschriebenen Teilnehmer haben vorrangige Startberechtigung. Für die letzte Veranstaltung der Saison sind keine Gaststarter zugelassen.

Besondere Bestimmungen/Regelungen für Gaststarter

Ein Gaststarter erhält weder Punkte noch Preisgeld

e) Altersregelung

gemäß den gültigen DMSB-Lizenzbestimmungen

5.2 Bedingungen für Bewerber außerhalb ihres nationalen Gebiets

Bei Veranstaltungen mit dem Status International sind DMSB-Lizenznehmer sowie Lizenznehmer eines anderen der FIA angeschlossenen ASN teilnahmeberechtigt und erhalten Punkte für diese Serie

Bei allen Veranstaltungen benötigen ausländische Bewerber/Fahrer die Zustimmung des eigenen ASN nach Art. 3.9.4 des ISG.

6. Versicherung, Haftungsausschluss und Verzichtserklärung

6.1 Versicherung des Veranstalters/Promotors

Gemäß DMSB-Veranstaltungsreglement

Die Versicherungsbestätigung muss dem ADAC und DMSB spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorgelegt werden.

6.2 Erklärungen von Bewerber, Fahrer und Beifahrer (=Teilnehmer) zum Ausschluss der Haftung

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen verursachten Schäden.

Sie erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegenüber

- den eigenen Teilnehmern (anderslautende Vereinbarungen zwischen den Teilnehmern gehen vor!) und Helfern,
- den jeweils anderen Teilnehmern, den Eigentümern und Haltern aller an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrzeuge (soweit die Veranstaltung auf einer permanenten oder temporär geschlossenen Strecke stattfindet) und deren Helfern,
- der FIA, der CIK, dem DMSB, den Mitgliedsorganisationen des DMSB, der DMSW GmbH, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern und Generalsekretären,
- dem ADAC e. V., den ADAC Regionalclubs, den ADAC Ortsclubs und den mit dem ADAC e. V. verbundenen Unternehmen, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern, Generalsekretären, Mitarbeitern und Mitgliedern,
- dem Promotor/Serienorganisator,
- dem Veranstalter, den Sportwarten, den Rennstreckeneigentümern, den Rechtsträgern der Behörden, Renndiensten und allen anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträgern und
- den Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den gesetzlichen Vertretern, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern aller zuvor genannten Personen und Stellen sowie deren Mitgliedern.

Der Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den enthafteten Personenkreis. Bei Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere also für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Mit Abgabe der Nennung nehmen die Teilnehmer davon Kenntnis, dass Versicherungsschutz im Rahmen der Kraftverkehrsversicherungen (Kfz-Haftpflicht, Kasko- und Insassen-Unfall-Versicherung) für Schäden, die im Rahmen einer Veranstaltung, die auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten gerichtet ist, nicht gewährt wird. Sie verpflichten sich, auch den Halter und den Eigentümer des eingesetzten Fahrzeugs davon zu unterrichten.

6.3 Verzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers

Sofern Bewerber oder Fahrer/Beifahrer nicht selbst Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges sind, haben sie dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer die auf dem Nennformular abgedruckte Haftungsverzichtserklärung abgibt.

Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wurde, stellen Bewerber und Fahrer/Beifahrer alle in Art. 6.2 angeführten Personen und Stellen von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

frei, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Diese Freistellungserklärung bezieht sich bei Ansprüchen gegen die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer/ Beifahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer/Beifahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Beifahrer/n, gehen vor!) und eigene Helfer auf Schäden, die im Zusammenhang mit dem Rennwettbewerb (ungezeitetes, gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-Up, Rennen), beim Slalom im Zusammenhang mit Training und Wertungslauf/-läufen, bei Rallye-Veranstaltungen verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der/den Wertungsprüfung/en zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder kürzesten Fahrzeiten oder der/ den dazugehörigen Übungsfahrt/en entstehen und bei Ansprüchen gegen andere Personen und Stellen auf Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung insgesamt entstehen, außer für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben unberührt.

7. Veranstaltungen

7.1 Serien-Terminkalender

14.-15.04.2018	Oschersleben	(GER)
28.-29.04.2018	Most	(CZE)
09.-10.06.2018	Red Bull Ring	(AUT)
04.-05.08.2018	Nürburgring	(GER)
18.-19.08.2018	Zandvoort	(NED)
08.-09.09.2018	Sachsenring	(GER)
22.-23.09.2018	Hockenheimring	(GER)

7.2 Maximale Anzahl der zulässigen Fahrzeuge

Die maximale Anzahl der zulässigen Fahrzeuge ist in der jeweiligen Streckenlizenz definiert und in der folgenden Tabelle dargestellt.

Datum	Strecke	Maximale Anzahl der zulässigen Fahrzeuge gemäß der jeweiligen Streckenlizenz	
		Training	Rennen
14.-15.04.	Oschersleben	52	44
28.-29.04.	Most	57	47
09.-10.06.	Red Bull Ring	55	46
04.-05.08.	Nürburgring	52	44
18.-19.08.	Zandvoort	57	47
08.-09.09.	Sachsenring	52	44
22.-23.09	Hockenheim	55	46

7.3 Durchführung der Wettbewerbe

a) Training

Pro Veranstaltung sind zwei freie Trainings von je 30 bis 45 Minuten und ein Zeittraining von 35 Minuten vorgesehen.

Jeder Fahrer hat mindestens eine gezeitete Trainingsrunde/n zu absolvieren. Wird der Nachweis hierfür nicht erbracht, kann die Zulassung zum Wertungslauf verweigert werden.

Jedes Fahrzeug muss ab Beginn des Training mit einem Zeitnahme-Transponder (vgl. Teil 2 Technisches Reglement; Art. 2.15) ausgestattet sein.

b) Qualifikationstraining / Zeittraining

Das Qualifikationsminium für die Zulassung zum Start ergibt sich aus der schnellsten gefahrenen Rundenzeit in Q1 plus 10%. Fahrer, die diese Qualifikation nicht erreichen, werden grundsätzlich zum Start nicht zugelassen. Die endgültige Entscheidung hierüber trifft der Renndirektor. Hierzu ist bei diesem ein entsprechender schriftlicher Antrag bis spätestens 75 Minuten vor dem Start in die Einführungsrunde einzureichen.

Die Qualifikation wird in zwei Abschnitte (Q1 und Q2) aufgeteilt, in der die Startaufstellung für die beiden Rennen ermittelt wird.

Alle Fahrzeuge dürfen in den 25 Minuten der Qualifikation (Q1) teilnehmen. Im Anschluss wird an der Linie die schwarz/weiß karierte Flagge gezeigt und die Boxenampel auf Rot geschaltet. Alle Fahrzeuge fahren nach dem Passieren der Flagge in die Boxengasse zu deren jeweiligen Boxenvorplätzen.

Die 12 Zeitschnellsten aus Q1 beginnen wieder die Qualifikation für die letzten 10 Minuten (Q2). Ihre Rundenzeiten werden gelöscht.

Alle Fahrzeuge, die sich nicht für Q2 qualifiziert haben, unterliegen auf dem gesamten Gelände der Rennstrecke den Parc Fermé Bestimmungen. Jegliche Arbeiten am Fahrzeug müssen mit Zeigen der schwarz/weiß karierten Flagge beendet werden. Nur an den Fahrzeugen, die für Q2 zugelassen sind, darf auch nach dem Ende (Zeigen der Zielflagge) von Q1 gearbeitet werden.

Zwischen dem ersten und zweiten Qualifikation-Abschnitt findet eine Pause von mindestens 5 Minuten statt. Sollte Q2 um mehr als 30 Minuten nach Ende von Q1 verschoben werden, unterliegen alle Fahrzeuge, inklusive der für Q2 qualifizierten, den Parc Fermé Bedingungen.

Alle Fahrzeuge haben sich nach dem Ende von Q2 auf direktem Wege zu dem in der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung angegebenen Parc Fermé zu begeben. Dabei ist es verboten, außer auf Anweisung der Offiziellen, in der Boxengasse anzuhalten. Fahrzeuge, die sich in der Boxengasse befinden, müssen umgehend von den Teams zum Parc Fermé geschoben werden. Zu jeder Zeit ist den Anweisungen der Offiziellen Folge zu leisten.

Haben mehrere Fahrer innerhalb eines Qualifikationsabschnitts identische Rundenzeiten erreicht, hat der Fahrer Vorrang, der diese Zeit zuerst erzielt hat.

Erzielt ein Fahrer in einer Runde, in der er in einem beliebigen Sektor der Rennstrecke eine gezeigte gelbe Flagge passiert hat, eine bessere Sektorenzeit als die bis zu diesem Zeitpunkt erreichte, so wird diese Runde nicht gewertet. Der Renndirektor und / oder die Sportkommissare können darüber hinaus weitere Wertungsstrafen und / oder Strafen verhängen.

Folgende Regeln gelten für die Qualifikation (Beginn Q1 bis Ende Q2):

- Das Be- und Enttanken ist verboten.
- Die Teilnehmer haben ihre Fahrzeuge so vor der Box abzustellen, dass die Längsachse mit der Fahrzeugfront in Fahrtrichtung einen Winkel von etwa 45 Grad mit der Fast Lane bildet.

Wird Q1 bei einer Restfahrzeit von mehr als zehn Minuten abgebrochen, und nicht wieder gestartet dürfen alle teilnahmeberechtigten Fahrzeuge in Q2 weiterhin teilnehmen. Beträgt die Restfahrzeit bei einem Abbruch in Q2 weniger als drei Minuten, muss dieser Abschnitt nicht fortgesetzt werden. In diesem Fall wird die Startaufstellung anhand der schnellsten gewerteten Runde je Fahrer ermittelt.

Konnte aufgrund besonderer Umstände Q2 nicht stattfinden oder wird Q2 bei einer Restfahrzeit von mehr als drei Minuten abgebrochen und nicht wieder neu gestartet wird das Ergebnis aus Q1 als Qualifikationsergebnis verwendet. Konnte aufgrund besonderer Umstände die gesamte Qualifikation (Q1 und Q2) nicht stattfinden, wird die Startaufstellung für den Wertungslauf nach den kombinierten Zeiten des Freien Trainings gebildet.

Die Startplätze für den ersten Wertungslauf ergeben sich aufgrund der jeweils in den zwei Abschnitten der Qualifikation ermittelten schnellsten Rundenzeiten wie folgt:

- Das Fahrzeug mit der schnellsten Rundenzeit in Q2 nimmt die Pole Position gemäß der Festlegung der FIA Streckenlizenz ein. Die weiteren Fahrzeuge, die an Q2 teilgenommen haben, nehmen entsprechend ihrer erzielten Rundenzeit die folgenden Positionen ein.
- Das Fahrzeug mit der schnellsten Rundenzeit in Q1, das nicht an Q2 teilgenommen hat, nimmt Startplatz 13 ein. Die verbleibenden Fahrzeuge nehmen gemäß der in Q1 erzielten Rundenzeiten die entsprechend nachfolgenden Startpositionen ein.
- Erzielt ein Fahrer keine Rundenzeit in Q2 wird er an die letzte Position des Q2-Ergebnisses gestellt. Wenn mehr als ein Fahrer in Q2 keine Rundenzeit erzielt, so werden diese analog in Reihenfolge ihrer Ergebnisse aus Q1 platziert.

Die Startplätze für den zweiten Wertungslauf ergeben sich analog zum ersten Wertungslauf mit folgenden Regelungen:

- Position 1 - 10 werden von den besten 10 Fahrzeugen, die an Q2 teilgenommen haben, in umgekehrter Reihenfolge eingenommen.
- Position 11 und 12 werden von den übrigen Fahrzeugen, die an Q2 teilgenommen haben, in normaler Reihenfolge eingenommen.
- Das Fahrzeug mit der schnellsten Rundenzeit in Q1, das nicht an Q2 teilgenommen hat, nimmt Startplatz 13 ein. Die verbleibenden Fahrzeuge nehmen gemäß der in Q1 erzielten Rundenzeiten die entsprechend nachfolgenden Startpositionen ein.

c) Startarten

Die Wertungsläufe werden wie folgt gestartet:

Stehender Start mit versetzter Startaufstellung (GP-Start)

d) Wertungsläufe

Die Wertungsläufe gehen über eine Distanz von 30 Minuten + 1 Runde.

Die Ziellinie gilt sowohl auf der Strecke als auch in der Boxengasse.

Die drei bestplatzierten Fahrzeuge des Wertungslaufs sowie der beste Rookie und auf Anweisung der Sportwarte eventuell weitere Fahrzeuge, fahren zu dem in der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung angegebenen Platz, an dem die Siegerehrung stattfindet. Vor dem Siegerehrungspodium wird für diese Fahrzeuge ein Parc Fermé eingerichtet. Die Fahrzeuge werden dort von Sportwarten eingewiesen. Dieser Bereich darf nur mit Genehmigung der Rennleitung betreten werden. Ebenso ist es den Fahrern nicht gestattet, diesen Bereich ohne Zustimmung des Technischen Delegierten bzw. der Technischen

Kommissare zu verlassen. Unmittelbar im Anschluss an die Siegerehrung werden von Helfern des jeweiligen Teams die Wettbewerbsfahrzeuge so schnell wie möglich zum Parc Fermé oder zur Technischen Abnahme gebracht. Die Fahrzeuge werden dabei jeweils von einem Sportwart oder einem Technischen Kommissar begleitet.

Jedes andere Fahrzeug, das die Linie passiert hat, muss im Anschluss an die Auslaufrunde auf direktem Wege zu dem in der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung angegebenen Parc Fermé gebracht werden.

Fahrzeuge, die in den Wertungslauf gestartet sind, aber nicht mit eigener Motorkraft die Linie überfahren und / oder den Weg zum Parc Fermé zurücklegen können, müssen unter Aufsicht von Sportwarten in den Parc Fermé gebracht werden.

e) Voraufstellung zum Training / Qualifikationstraining

Vor und während allen freien Trainingssitzungen und den Qualifikationstrainings müssen die Teilnehmer mit ihren Fahrzeugen an die Box heranfahren und ihr Fahrzeug rückwärts auf dem Boxenvorplatz schräg in einem Winkel von ca. 45 Grad zur Fahrtrichtung abstellen (Front des Fahrzeugs muss zur Straße zeigen). Wird der 45-Grad-Winkel nicht eingehalten und das Fahrzeug z.B. quer vor eine Box gestellt, kann ein Sicherheitsrisiko entstehen. Die Sportkommissare können in diesem Fall eine Geldstrafe von bis zu 150 Euro verhängen.

Alle Teilnehmer erhalten rechtzeitig von der Serienorganisation einen Boxenplan, in dem die zu belegenden Boxenvorplätze entsprechend zugeteilt werden.

Die Boxengasse wird durch eine Linie auf ihrer gesamten Länge vor den Boxen in zwei Bereiche unterteilt. Der entlang den Boxen verlaufende Bereich dient als Arbeitsfläche (working lane). Der entlang der Boxenmauer verlaufende Bereich dient als Fahrbahn (fast lane).

Die Wettbewerbsfahrzeuge dürfen sich nur dann auf der Fahrbahn (fast lane) der Boxengasse befinden, wenn der Fahrer in seiner normalen Position hinter dem Lenkrad sitzt. Außerhalb der Arbeitsfläche der Boxengasse (working lane) dürfen keine Arbeiten am Fahrzeug vorgenommen werden sowie keine Werkzeuge, Ersatzteile und / oder Personen befindlich sein. Keinesfalls dürfen Arbeiten an einem Fahrzeug durchgeführt werden, wenn dadurch andere Teilnehmer behindert werden. Verstöße gegen diese Regelung werden den Sportkommissaren zur weiteren Bestrafung gemeldet.

8. Wertung

Der Titel „Gesamtmeister ADAC TCR Germany“ wird an den Fahrer vergeben, der nach dem letzten Wertungslauf des Jahres 2018 die höchste Punktezahl erreicht hat. Für die Jahresendwertung werden alle endgültigen Ergebnisse von Wertungsläufen des Jahres 2018 berücksichtigt.

Der Titel „Teammeister ADAC TCR Germany“ wird an das Team vergeben, welches nach dem letzten Wertungslauf des Jahres 2018 die höchste Punktezahl erreicht hat. Für die Jahresendwertung werden alle endgültigen Ergebnisse von Wertungsläufen des Jahres 2018 berücksichtigt.

Für die Wertung zur Team-Meisterschaft muss der Bewerber mit mehr als zwei Fahrzeugen bei der Papierabnahme der ersten Veranstaltung Teams aus jeweils zwei Fahrzeugen benennen. Beide Fahrzeuge eines Teams erhalten Punkte für die Teamwertung. Ein Team kann nur durch Fahrer eines Bewerbers gebildet werden. Der Teamname muss den Bewerbernamen enthalten und durch den Veranstalter genehmigt werden.

Der Titel "Meister Honda Rookie Challenge " wird an den Fahrer der „Honda Rookie Challenge“ vergeben, der nach dem letzten Wertungslauf des Jahres 2018 die höchste Punktezahl erreicht hat. Für die Jahresendwertung werden alle endgültigen Ergebnisse von Wertungsläufen des Jahres 2018 berücksichtigt.

An der „Honda Rookie Challenge“ nehmen alle Fahrer teil, die jünger als 22 Jahre (Jahrgangsregelung, Geburtsjahr 1997 oder später) sind und die vor der Saison 2018 maximal zwei Saisons mit geschlossenen Fahrzeugen mit einer Leistung unter 240 PS bzw. mit offenen Fahrzeugen mit einer Leistung von unter 180 PS absolviert haben. Ausgenommen hiervon ist die Teilnahme an maximal zwei Veranstaltungen mit Fahrzeugen höherer Leistung. Der bestplatzierte Fahrer der Kategorie Rookie eines jeden Rennens wird auf dem Siegerpodest geehrt.

8.1 Punktetabelle

Sieger eines Wertungslaufes ist der Teilnehmer, der die gefahrene Distanz mit seinem Fahrzeug in der kürzesten Zeit unter Berücksichtigung aller Strafen zurückgelegt hat. Alle Teilnehmer, die gestartet sind, werden gewertet sofern sie mindestens 75% der Distanz des Siegers zurückgelegt haben.

Bei Kürzung der Distanz oder Abbruch eines Rennens, soweit dieses nicht wieder aufgenommen wird, erhalten die Teilnehmer folgende Punkte:

mind. 75% der vorgesehenen Distanz	=	100% Punkte
mindestens zwei Runden	=	50 % Punkte
weniger als zwei Runden	=	0 Punkte

Starten weniger als 10 Teilnehmer in einen Wertungslauf, werden für Platzierungen in diesem Wertungslauf nur 50 Prozent der unten aufgeführten Punkte vergeben.

Für die Wertungsläufe und Qualifikationsergebnisse aus Q2 erfolgt die Punktevergabe gemäß folgender Tabelle:

Rang	Fahrerwertung		Teamwertung		Honda Rookie Challenge	
	Qualifikation	Rennen	Qualifikation	Rennen	Qualifikation	Rennen
1	5	40	1 Bonuspunkt	40	1 Bonuspunkt	10
2	4	36		36		7
3	3	32		32		5
4	2	29		29		3
5	1	26		26		2
6		23		23		1
7		20		20		
8		18		18		
9		16		16		
10		14		14		
11		12		12		
12		10		10		
13		8		8		

14		7		7		
15		6		6		
16		5		5		
17		4		4		
18		3		3		
19		2		2		
20		1		1		

Gaststarter bzw. Fahrzeuge unter Einzelnennung oder nicht-homologierte Fahrzeuge erhalten in keiner Wertung Punkte. Punkteberechtigte Teilnehmer rücken bei der Punktevergabe entsprechend auf.

8.2 Punktegleichheit

Besteht bei der Endauswertung Punktegleichheit zwischen mehreren Fahrern, entscheidet die größere Anzahl der ersten, dann der zweiten und der weiteren Plätze aller durchgeführten Läufe.

9. Private Trainings und Tests

N/A

10. Dokumentenabnahme

Zur Dokumentenprüfung haben die Teilnehmer ihre Fahrer-, Bewerber-Lizenz und / oder Sponsor-Card sowie ihre Auslandsstartgenehmigungen (bei Lizenznehmern von nicht EU- bzw. nicht EU-Assoziierten Ländern, in deutscher oder englischer Sprache) und ihre medizinische Eignungsbestätigung vorzulegen.

10.1 Zeitplan Dokumentenabnahme

Siehe Ausschreibung der jeweiligen Veranstaltung bzw. Aushang

10.2 Fahrerbesprechung/Briefing

Eine vorgeschriebene Fahrerbesprechung findet in der Regel vor dem ersten freien Training statt. Der genaue Ort und der Zeitpunkt der Fahrerbesprechung werden in der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung bekannt gegeben.

Jeder Fahrer und jeder Bewerber (oder sein Repräsentant), dessen Fahrzeug zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt ist, muss an der gesamten Fahrerbesprechung teilnehmen. Die Nichtteilnahme, verspätetes Erscheinen oder vorzeitiges Verlassen ziehen ohne besonderes Strafverfahren eine Geldbuße von 250 € nach sich. Darüber hinaus können die Sportkommissare eine weitere Bestrafung vornehmen.

11. Technische Abnahme / Technische Kontrollen

Bei der Technischen Abnahme müssen die Fahrer oder von ihnen beauftragte Personen mit dem Wettbewerbsfahrzeug und der vorgeschriebenen Fahrer-Sicherheitsausrüstung

erscheinen. Das Fahrzeug muss so vorgeführt werden, wie es im Wettbewerb eingesetzt wird (inkl. Startnummern) und muss den geltenden technischen Bestimmungen entsprechen.

Folgende Fahrzeug-Dokumente sind vorzulegen:

- Wagenpass (von DMSB oder anderer ASN)
- Homologationsblatt
- Zertifikat für Überrollvorrichtung

Ein Fahrzeug gilt erst dann als abgenommen, wenn es von den Technischen Kommissaren mit dem entsprechenden Kontrollzeichen versehen wurde. Fahrzeuge, die den technischen Bestimmungen nicht entsprechen, werden von der Technischen Abnahme zurückgewiesen.

Die Technischen Kommissare dürfen zu jeder Zeit beliebige Kontrollmaßnahmen an den Wettbewerbsfahrzeugen, auch unmittelbar vor dem Verlassen der Boxengasse, durchführen. Die Bewerber müssen sich auf entsprechende Zeitspannen einstellen

Die korrekte, im organisatorischen Reglement der ADAC TCR Germany definierte, Darstellung der Seriensponsoren und der Startnummern wird bei der Technischen Abnahme überprüft. Den Teilnehmern wird eine Frist bis zum Beginn des ersten Qualifying eingeräumt, um Beanstandungen nachzubessern.

Fahrzeuge oder Teile davon können nach einer Veranstaltung in Abstimmung mit den Sportkommissaren und dem Technischen Delegierten auch außerhalb des Veranstaltungsortes durch die Technischen Kommissare oder vom DMSB beauftragte Personen überprüft werden. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird den Sportkommissaren mitgeteilt. Bis zu deren Entscheidung bleiben die Ergebnisse vorläufig.

Die Kosten für Demontage und Montage aufgrund von Nachuntersuchungen sowohl während als auch nach einer Veranstaltung trägt der Bewerber.

Wenn ein Fahrzeug während des Qualifyings oder der Wertungsläufe ein Teil verliert, so kann das Gewicht dieses Teils beim Wiegen berücksichtigt werden. Nach Abstimmung mit dem Technischen Delegierten liegt es im Ermessen der Sportkommissare, ob und welches verlorene Teil beim Wiegen berücksichtigt wird.

11.1 Reparatur, Verplombung und Kennzeichnung von Fahrzeugteilen

Motor- und Turboeinheit durch den Technischen Delegierten.

11.2 Zeitplan Technische Abnahme/Technische Kontrollen

Wird in Veranstaltungsausschreibung bekannt gegeben.

12. Rennen

Die endgültige Startaufstellung für die Wertungsläufe wird spätestens 60 Minuten vor dem Start in die Einführungsrunde veröffentlicht. Qualifizierte Teilnehmer, denen eine Teilnahme nicht möglich ist, haben sich spätestens 75 Minuten vor dem Start in die Einführungsrunde beim Renndirektor schriftlich abzumelden.

In jedem Fall müssen Fahrer, deren Rundenzeiten durch den Renndirektor oder die Sportkommissare gestrichen wurden, hinter den Fahrern ohne erzielte Rundenzeit platziert werden.

Eine Änderung der Startposition durch den Renndirektor oder die Sportkommissare findet erst nach der Ermittlung der Startaufstellung gemäß den vorstehenden Erläuterungen statt.

Spätestens zehn Minuten vor dem Beginn der Einführungsrunde wird die Boxengasse / der Vorstart geöffnet und die Fahrzeuge starten in eine Informationsrunde. Am Ende dieser Runde haben die Fahrzeuge im Schrittempo in die Startaufstellung einzufahren und ihre Startposition einzunehmen. Dort ist der Motor abzustellen.

Es ist nicht zulässig, eine weitere Informationsrunde zu absolvieren. Fahrzeuge, die wieder in die Boxengasse einfahren, dürfen diese erst zu Beginn der Einführungsrunde verlassen. Sie haben die Möglichkeit, nachdem das gesamte Feld in seiner Einführungsrunde an der Boxenausfahrt vorbeigefahren ist – innerhalb von 10 Sekunden – die Boxengasse zu verlassen und die Einführungsrunde am Ende des Feldes zu absolvieren. Der ursprüngliche Startplatz darf nicht eingenommen werden. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Vorschriften wird mindestens mit einer Drive-Through-Penalty geahndet.

Fahrzeuge, die nicht innerhalb der 10 Sekunden die Boxengasse verlassen, haben die Möglichkeit aus der Boxengasse in den Wertungslauf zu starten, nachdem das gesamte Feld nach dem Erteilen des Startzeichens die Boxenausfahrt passiert hat. In beiden vorgenannten Fällen ist die Ampel an der Boxenausfahrt zu beachten.

Die letzte zu fahrende Runde wird den Bewerbern auf Seite 7 der offiziellen Zeitnahmemonitore durch die Information „LAST LAP“ angezeigt. Zusätzlich wird den Teilnehmern an der Linie das Schild „Last Lap“ gezeigt.

12.1 Verwendung von Regenreifen

Die Verwendung von Regenreifen ist freigestellt, sobald der Rennleiter /Renndirektor ein Rennen als „Wet Race“ erklärt und dies entsprechend angezeigt wird

12.2 Max. Personenanzahl, die an einem Fahrzeug arbeiten und Sicherheitsausstattung

Nicht zutreffend

12.3 Boxenstopp-Sicherheit und Verantwortlichkeit des Bewerbers beim Start aus dem Boxenbereich

Während jedem Training befindet sich an der Boxenausfahrt eine grüne und eine rote Ampel. Die Fahrzeuge dürfen die Boxengasse nur verlassen, wenn die Ampel grün geschaltet ist. Zusätzlich wird an der Boxenausfahrt eine blaue Flagge und/oder ein blaues Blinklicht gezeigt, um den Fahrern an der Boxenausfahrt anzuzeigen, wenn sich auf der Strecke ein Fahrzeug nähert.

Zu Beginn einer Session dürfen die Fahrzeuge die Fahrbahn (fast lane) erst dann befahren, wenn die Ampel am Ende der Boxengasse grünes Licht zeigt.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Fahrvorschrift, werden die nachfolgend aufgeführten Strafen durch den Renndirektor/Rennleiter festgesetzt:

1. Im Training wird die Trainingszeit um 10 Minuten für das betreffende Fahrzeug gekürzt.
2. Im Qualifying wird die schnellste Rundenzeit aus dem betreffenden Teil des Qualifyings gestrichen.

Die An- und Abfahrt einer Boxenstoppstation muss über die Fahrbahn (Fast Lane) erfolgen. Es ist unzulässig, ein Fahrzeug, welches kurzzeitig die Fast Lane blockiert (z.B. um von Teammitgliedern in die Box geschoben zu werden) zu passieren.

Das Einhalten der maximal zulässigen Geschwindigkeit wird überwacht. Das Ergebnis der Geschwindigkeitsmessung ist eine Sachrichterentscheidung. Während der gesamten Veranstaltung beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Boxengasse zwischen den beiden Markierungen (Boxeneingang / Boxenausgang) 60 km/h. Die Änderung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Boxengasse aus Sicherheitsgründen obliegt allein dem Renndirektor.

Das Überschreiten der Geschwindigkeitsbegrenzung in der Boxengasse wird durch den Renndirektor wie folgt geahndet:

während der Trainings, Qualifyings:

Überschreitung bis maximal 10 km/h: Geldbuße von EUR 100,- zuzüglich EUR 15,- je 1 km/h Überschreitung

Überschreitung über 10 km/h: Geldstrafe in Höhe von 250,- € zuzüglich eine Rückversetzung um 3 Startplätze für den nächsten Wertungslauf

während der Wertungsläufe:

mindestens Drive-Through-Penalty

Während einer ADAC TCR Germany-Veranstaltung ist es verboten, auf die Schutzzäune der Boxenmauer zu klettern, insbesondere zum Ende des Wertungslaufs. Teams, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, können von den Sportkommissaren bestraft werden.

Eine weitere Bestrafung, insbesondere bei gefährlichem oder mehrfachem Verstoß während der Saison, bleibt den Sportkommissaren vorbehalten.

13. Titel, Preisgeld und Pokale

13.1 Titel Gesamtsieger

Der Fahrer mit der insgesamt höchsten Punktzahl nach allen Wertungsläufen in der ADAC TCR Germany erhält den Titel:

Gesamtsieger ADAC TCR Germany 2018

Der Bewerber mit der insgesamt höchsten Punktzahl nach allen Wertungsläufen in der ADAC TCR Germany erhält den Titel:

Teammeister ADAC TCR Germany 2018

Der Rookie mit der insgesamt höchsten Punktzahl nach allen Wertungsläufen in der ADAC TCR Germany erhält den Titel:

Meister Honda Rookie Challenge 2018

13.2 Preisgeld und Pokale

Preisgeld und Sachleistungen im Gesamtwert von 150.000,- €

13.3 Siegerehrung und Abschlussevents

Die Siegerehrung findet unmittelbar nach jedem Wertungslauf auf dem vom Veranstalter vorgesehenen Podium statt. Die zu ehrenden Teilnehmer sind verpflichtet, an der Zeremonie teilzunehmen. Die Nichtteilnahme an der Siegerehrung wird mit einer Geldstrafe geahndet. Darüber hinaus können die Sportkommissare Strafen verfügen. Während der Siegerehrung müssen alle zu ehrenden Fahrer ihren geschlossenen Fahreroverall und die Mütze des Reifensponsors tragen. Für die Ehrung der Teamwertung muss der Repräsentant der Siegerteams aus dem Wertungslauf zur Verfügung stehen.

Bei Veröffentlichungen ist nicht die Nationalität der ausstellenden Lizenzbehörde, sondern die Nationalität des Fahrers anzuzeigen. Die Veranstalter sind verpflichtet, die Bewerber bzw. Sponsoren in den von ihnen herausgegebenen Publikationen (Nenn- / Starter- und Ergebnislisten) neben dem Fahrer mit dem auf der entsprechenden Lizenz angegebenen Bewerber- / Sponsornamen zu veröffentlichen. Über diese dem Veranstalter auferlegten Verpflichtungen hinaus, übernimmt der ADAC gegenüber lizenzierten Bewerbern und Sponsoren keine Haftung hinsichtlich der Veröffentlichungen der Veranstalter.

Alle eingeschriebenen Fahrer sind verpflichtet, an allen Pressekonferenzen während einer Veranstaltung, die vom ADAC organisiert werden, auf Verlangen teilzunehmen.

Die ersten drei Fahrer der Fahrer-Jahresendwertung und der Rookie-Jahresendwertung sowie je ein maßgeblicher Repräsentant der ersten drei der Team-Jahresendwertung müssen an den offiziellen Siegerehrungen und am Saisonabschlussevent des ADAC (z.B. ADAC Sportgala) teilnehmen. Bei Fehlen eines Fahrers oder des Repräsentanten eines Teams wird dieser – außer im Falle höherer Gewalt – mit einer Geldstrafe in Höhe von jeweils 5.000 € bestraft.

Der „Gesamtsieger ADAC TCR Germany“ verpflichtet sich, das jeweilige Sieger-Fahrzeug für die „ESSEN MOTOR SHOW“ sowie für die ADAC Sport Gala 2018“ kostenfrei dem ADAC e.V. zur Verfügung zu stellen sowie bei der Sportgala persönlich anwesend zu sein.

14. Protest und Berufung

Bei Protesten und Berufung gelten das Internationale Sportgesetz der FIA, das Veranstaltungsreglement des DMSB, die Rechts- und Verfahrensordnung des DMSB sowie bei Berufungen zur FIA die Rechts- und Verfahrensordnung der FIA.

Protestkaution – zahlbar an den zu genehmigenden ASN der Veranstaltung:
Status International / National: siehe jeweilige Veranstaltungsausschreibung

Berufungskautions – zahlbar an den DMSB:
Status International 1.500,00 €

Berufungskautions – zahlbar an die FIA: 6,000.00 €
zzgl. DMSB-Kostenpauschale für Internationale Berufung (FIA) 3.000,00 €

(Protest- und Berufungskautions sind mehrwertsteuerfrei)

Unzulässig sind Proteste gegen folgende Entscheidungen des Renndirektors:

- Drive-Through-Penalty
- Stop-and-go
- Time Penalty

Gegen folgende Entscheidungen der Sportkommissare ist keine Berufung zulässig:

- Drive-Through-Penalty, auch wenn Sie durch eine Zeitersatzstrafe vollzogen wurde.

15. Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung

(1) Bei Entscheidung der FIA, DMSB, deren Gerichtsbarkeit, der Sportkommissare, des Serienausschreibers oder des Veranstalters als Preisrichter im Sinne des § 661 BGB ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

(2) Aus Maßnahmen und Entscheidungen des DMSB bzw. seiner Sportgerichtsbarkeit sowie der Beauftragten des DMSB und des Serienausschreibers können keine

Ersatzansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden, außer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung.

16. TV-Rechte/Werbe- und Fernsehrechte

Alle Copyright und Bildrechte liegen beim ADAC e.V. einschließlich der Bilder, die von Fernsehübertragungen des/der ADAC TCR Germany übernommen werden.

Alle Fernsehrechte des ADAC TCR Germany sowohl für terrestrische Übertragung als auch für Kabel- und Satellitenfernsehübertragung, alle Videorechte und alle Rechte zur Verwertung durch sämtliche elektronische Medien, einschließlich Internet liegen beim ADAC e.V.

Jede Art von Aufnahmen, Ausstrahlung, Wiederholung oder Reproduktion zu kommerziellen Zwecken ist ohne schriftliche Zustimmung des ADAC e.V. verboten.

17. Besondere Bestimmungen

Fahrer mit medizinischen Besonderheiten (wie z.B. Allergien, Bluter, Diabetiker usw.) sind immer verpflichtet, vor Beginn einer Veranstaltung dem Medizinischen Einsatzleiter (Chief Medical Officer - CMO) eine schriftliche Mitteilung mit Name und Start-Nr. des Wettbewerbsfahrzeuges zu übergeben. Teilnehmer mit Verletzungen bzw. vorübergehenden Behinderungen sind ebenfalls verpflichtet, sich unverzüglich dem Medizinischen Einsatzleiter (Chief Medical Officer - CMO) vorzustellen.

Der Ort des offiziellen Aushangs wird in der Veranstaltungsausschreibung bekannt gegeben. Dort werden alle Wertungen und Ergebnisse der Trainingsläufe und der Wertungsläufe sowie alle von den Offiziellen getroffenen Bekanntmachungen, Bulletins und Entscheidungen veröffentlicht.

Alle Personen, die sich im Fahrerlager, in den Boxen, in der Boxengasse oder auf der Strecke aufhalten, müssen jederzeit die zum Aufenthalt in dem entsprechenden Bereich legitimierenden ADAC Ausweise sichtbar tragen.

Das Betreten des Boxenbereiches ist nur Personen gestattet, die einen hierzu gültigen Ausweis besitzen. Kinder und Jugendliche (unter 16 Jahren), auch in Begleitung Erwachsener, haben keinen Zutritt zur Boxengasse. Dies gilt auch dann, wenn sie einen für diesen Bereich gültigen Ausweis tragen.

Es ist verboten, das Fahrzeug entgegen oder quer zur Fahrtrichtung zu bewegen, es sei denn, es ist zwingend erforderlich, um das Fahrzeug aus einer gefährlichen Position zu bringen oder ein Sportwart hat eine entsprechende Anweisung gegeben.

Es ist Aufgabe der Sportwarte der Streckensicherung, liegengebliebene Fahrzeuge so schnell wie möglich an einen sicheren Ort zu verbringen, so dass dieses Fahrzeug keine Behinderung oder Gefahr für andere Teilnehmer darstellt. Es ist jedem Teilnehmer streng untersagt, außerhalb der Boxengasse ein Fahrzeug während eines Wettbewerbs, außer auf Anweisung eines Sportwartes, zu schieben. Dem Fahrer darf außerhalb der Boxengasse während den Trainingsläufen, den Qualifyings und den Wertungsläufen nur von Sportwarten geholfen werden.

Nimmt ein Teilnehmer in einem Qualifying / Wertungslauf Hilfe durch Fahrzeuge der mobilen Streckensicherung („Mechanische Hilfeleistung“) in Anspruch, ist für diesen Teilnehmer der betreffende Veranstaltungsteil in jedem Fall beendet.

Gefahrenere Runden und Rundenzeiten werden ab dem Zeitpunkt der unerlaubten Fortsetzung nicht mehr gewertet. Dem Teilnehmer wird zusätzlich die schwarze Flagge gezeigt

18. Strafen

Wertungsstrafen der Rennleitung während der Trainings und Wertungsläufe werden auf Seite 7 der offiziellen Zeitnahme-Monitore angezeigt und gelten damit als verkündet. Die Bewerber sind dafür verantwortlich, die betroffenen Fahrer unverzüglich zu informieren. Jede einen bestimmten Bewerber betreffende Entscheidung oder Mitteilung sollte diesem innerhalb von 30 Minuten nach der Entscheidung auch schriftlich mitgeteilt werden. Diese schriftliche Mitteilung hat ausschließlich einen zusätzlichen informativen Charakter. Der Bewerber muss den Erhalt schriftlich bestätigen. Der Zeitpunkt der schriftlichen Mitteilung hat keinen Einfluss auf den in diesem Artikel definierten Zeitpunkt der Verkündung und / oder den definierten Zeitpunkt zum Antreten einer Strafe.

In weniger schweren Fällen kann der Renndirektor von der Verhängung einer Wertungsstrafe absehen, wenn der zu Unrecht erlangte Wettbewerbsvorteil wieder zurückgegeben wird.

Der Renndirektor kann von dem Fahrer, der den Regelverstoß begangen hat, die sofortige Rückgabe des erzielten Vorteils verlangen. Als Rückgabe des Vorteils gilt das vollständige Vorbeilassen des zu Unrecht überholten Fahrzeugs. Die Übermittlung dieser Anordnung erfolgt ausschließlich über den vorliegenden Rennleiterfunk zu den Teams (siehe Sportliches Reglement Art 19). Das Team ist für die unmittelbare Übermittlung an den betroffenen Fahrer selbst verantwortlich. Nutzt der betreffende Fahrer die Möglichkeit zur Rückgabe des regelwidrigen Vorteils nicht, wird eine der definierten Wertungsstrafen verhängt.

Eine vom Renndirektor verfügte Wertungsstrafe kann von den Sportkommissaren bei in zulässiger Weise eingelegtem Protest überprüft werden. Die Sportkommissare sind dabei an die Entscheidung des Renndirektors nicht gebunden und können diese auch zu Ungunsten des Betroffenen ändern und zusätzlich eine oder mehrere Strafen festsetzen.

Liegt der Wertungsstrafe ein Sachverhalt zugrunde, der die Festsetzung einer oder mehrerer Strafen rechtfertigt, können diese auch unabhängig von einem Protestverfahren oder einer Entscheidung des Renndirektors von den Sportkommissaren und / oder dem Sportgericht festgesetzt werden. Der Renndirektor ist verpflichtet, die Sportkommissare unverzüglich über festgesetzte Wertungsstrafen zu informieren.

Jeder Fahrer, gegen den im Verlauf der gleichen Saison drei (3) Verwarnungen ausgesprochen werden, wird nach Auferlegung der dritten Verwarnung beim nächsten Wertungslauf um zehn (10) Positionen in der Startaufstellung zurückversetzt. Falls die dritte Verwarnung aufgrund eines Zwischenfalls während eines Wertungslaufes ausgesprochen wird, so wird diese Rückversetzung in der Startaufstellung bei dem nächsten Wertungslauf angewendet, an welchem der Fahrer teilnimmt.

Wird gegen einen Fahrer im Verlauf der gleichen Saison die sechste (6.) Verwarnung ausgesprochen, muss dieser Fahrer beim nächsten Wertungslauf aus der Boxengasse starten. Falls die sechste Verwarnung aufgrund eines Zwischenfalls während eines Wertungslaufes ausgesprochen wird, so wird diese Strafe beim nächsten Wertungslauf angewendet, an welchem der Fahrer teilnimmt. Nach erfolgtem Nachstarten aus der Boxengasse werden alle Verwarnungen im Sinne dieses Artikels gelöscht.

19. Sprechfunk / Telemetrie

Die Übermittlung von Daten und / oder Signalen jeder Art an eine fahrzeugfremde Station / Einrichtung und umgekehrt während der Fahrt des Wettbewerbsfahrzeuges, ist verboten. Ausgenommen hiervon sind:

- zulässige Informationen die mittels Anzeigetafel von der Boxenmauer zum Fahrzeug übermittelt werden
- Signale, die ausschließlich zur Bestimmung der Runden- bzw. Sektorzeiten dienen (Laptrigger - Signale)

- Körperbewegungen, -zeichen des Fahrers
- Verbale Kommunikation mittels zugelassenen Sprechfunksystems
- Funksignale der offiziellen TV-Kameras

Mit Ausnahme der vorstehenden Punkte ist Daten/Signal-Verkehr über Infrarot, Laser, digitale / analoge Funkschnittstellen und ähnliche Systeme von und zum Fahrzeug während einer Veranstaltung verboten. Diese Einrichtungen dürfen während einer Veranstaltung nicht im Wettbewerbsfahrzeug vorhanden sein.

Am stehenden Fahrzeug ist die Messung der Reifen- und Bremsentemperaturen durch Infrarotmessgeräte zulässig.

Pro Bewerber ist ein maßgeblicher Teamvertreter mit einem funktionsbereiten Race Control Funk gemäß den DMSB-Vorgaben auszustatten. Während aller ADAC TCR Germany Sessions (Freies Training / Qualifying / Rennen) muss dieser Teamvertreter mindestens 15 Min vor Beginn der jeweiligen Session permanent über den Funk erreichbar sein. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewerbers.

Die Nicht-Erreichbarkeit des Teamvertreters über den Race Control Funk kann von den Sportkommissaren geahndet werden.

20. Fernsehkameras und -antennen

Die Teilnehmer sind verpflichtet, während der Veranstaltung die vom ADAC zugewiesenen Inboard- und Onboard-Kameras im entsprechenden Fahrzeug nach den Vorgaben des ADAC oder des beauftragten Dienstleisters am definierten Platz zu montieren (gegebenenfalls sind entsprechende Befestigungspunkte im Fahrzeug zu schaffen) und zu betreiben. Insbesondere sind die Löcher im Dach des Fahrzeugs zur Installation der Antenne vorzusehen. Der Innenbereich des Fahrzeugs (innerhalb der Fahrgastzelle sowie Innen- und Außenflächen der Fensterscheiben), der sich im Sichtbereich der Kameras befindet, ist von Werbung und Branding jeglicher Art freizuhalten.

Teameigene Inboard- und Onboard-Kameras sind nicht zulässig. Eine Veröffentlichung von Aufzeichnungen, die während einer Veranstaltung entstanden sind, dürfen nur nach Genehmigung durch den ADAC und frühestens am Montag nach der Veranstaltung veröffentlicht werden. Die Sportkommissare werden bereits einen erstmaligen Verstoß mit einer Geldstrafe von mind. 20.000 € ahnden. Darüber hinaus können Strafen bis hin zu einem Verbot der Teilnahme an weiteren Veranstaltungen verhängt werden. Jeder Verstoß wird dem DMSB-Sportgericht gemeldet.

Das Gewicht einer Kamera darf maximal 2 kg betragen. Sie muss mit zwei voneinander unabhängigen Befestigungen gesichert werden.

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet eine funktionsfähige und betriebsbereite Incident Kamera (Bild- und Datenerfassung sowie Aufzeichnung; Spezifikation gemäß DMSB Vorgaben) so im Fahrzeug zu montieren, dass die von der Kamera gelieferten Bilder gleichzeitig das Lenkrad (vollumfänglich) und den Bereich vor dem Fahrzeug (Blick durch die Windschutzscheibe) zeigen. Der Technische Delegierte hat das Recht eine Veränderung der Position der Kamera und des Blickwinkels vorzuschreiben. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewerbers.

Zwischen der Kamera und dem Lenkrad sowie zwischen Kamera und Windschutzscheibe darf sich kein das Blickfeld der Kamera beeinflussendes Bauteil befinden.

Die benötigte Speicherkarte wird vom DMSB gestellt und jeweils im Rahmen der Technischen Abnahme einer ADAC TCR Germany-Veranstaltung vom DMSB installiert.

Der Speicherkarten-Schacht wird vor dem Beginn des Qualifikationstrainings und der Rennen vom DMSB versiegelt. Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, dass das Siegel bis zum Ende des Parc fermé der jeweiligen Session unbeschädigt bleibt und nicht entfernt wird. Der Teilnehmer darf das Siegel des Speicherkarten-Schachts nach dem Ende des Parc Fermé der jeweiligen Session brechen.

Die Kamera ist gemäß DMSB-Vorgaben anzuschließen. In jedem Fall ist die Spannungsversorgung bei „Ignition on“ sicherzustellen.

21. Reifen

Es sind ausschließlich Reifen vom permanenten Serienausrüster Hankook zugelassen.

Es dürfen nur die vom DMSB für den jeweiligen Fahrzeugtyp zugelassenen Reifentypen (Größe, Konstruktion, Mischung) verwendet werden.

Die Lauffläche oder das Profil der Reifen darf nicht verändert oder nachgeschnitten werden. Die Reifen dürfen weder chemisch, noch mechanisch oder thermisch behandelt werden. Unter das Verbot fällt in diesem Sinne auch die Verwendung von Mikrowellen- und / oder Infrarotsystemen.

Einzige Ausnahmen:

- Das Abkühlen der Reifen mittels Wasser
- Verschmutzungen (Steine / Pick-up) auf der Lauffläche der Slick-Reifen, dürfen mit Hilfe von thermisch-mechanischen Schabern entfernt werden.

Jede Vorrichtung oder Maßnahme zur Erhöhung der Reifentemperatur über die Umgebungstemperatur ist unzulässig. Das Abdecken der Reifen in der Startaufstellung ist nicht erlaubt.

Zur Befüllung der Reifen darf ausschließlich chemisch unveränderte Umgebungsluft oder Stickstoff verwendet werden.

21.1 Kennzeichnung der Reifen

Alle Slick-Reifen müssen über eine im Produktionsprozess eingebrachte Kennzeichnung (Barcode-Etikett) verfügen, die eine zweifelsfreie Identifikation jedes einzelnen Reifens ermöglicht. Vor dem freien Training einer ADAC TCR Germany Veranstaltung, werden die bei dieser Veranstaltung zulässigen Slick-Reifen anhand der Barcode-Etiketten durch die Technischen Kommissare erfasst.

Hierbei gilt Folgendes:

- Alle neu registrierten Reifen müssen aus dem am Veranstaltungsort befindlichen Lager des Reifenlieferanten entnommen werden.
- Durch die Technischen Kommissare erfasste Reifen dürfen durch den Reifenlieferanten nicht zurückgenommen werden.
- Den Teilnehmern werden entsprechende Protokolle mit den erfassten Barcode-Nummern zur Kontrolle und Abzeichnung übergeben.

21.2 Begrenzung der Reifen

a) Slick Reifen

Für die Freien Trainings, die Qualifikation und die Wertungsläufe einer Veranstaltung werden jedem Fahrer maximal sechs neue Reifen zugewiesen. Zusätzlich dürfen für die Freien Trainings, die Qualifikation und die Wertungsläufe maximal zwölf (12) Reifen nominiert werden, die dem Fahrer bei einer vorangegangenen Veranstaltung

der ADAC TCR Germany zugewiesen wurden. Die Gesamtanzahl an Reifen eines Fahrers für ein Rennwochenende darf dabei zwölf (12) nicht überschreiten. Die Barcode-Nummern dieser Reifen müssen dem Technischen Delegierten oder seinem Vertreter vor Beginn der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt werden.

Bei der ersten Veranstaltung dürfen jedem Fahrer anstatt der gebrauchten Reifen maximal sechs neue Reifen zugewiesen werden. Dasselbe gilt für Gaststarter, die in der Saison zum ersten Mal an einer Veranstaltung teilnehmen.

Bei einem Bewerberwechsel des Fahrers werden maximal 8 neue Reifen zugewiesen. Bei einer Anzahl von mehr als 6 neuen Reifen dürfen dabei keine Reifen einer vorangegangenen Veranstaltung der ADAC TCR Germany Saison 2018 nominiert werden.

- b) Regenreifen
Die Anzahl von Regenreifen ist freigestellt.

21.3 Reifenkontrolle

- a) Die Durchführung von Reifenkontrollen wird analog zu den Kraftstoffkontrollen (Art. 1.12.1) geregelt.
- b) Die Technischen Kommissare und die offiziellen Helfer der Technischen Abnahme sind zu jedem Zeitpunkt einer Veranstaltung berechtigt, die verwendeten Reifen hinsichtlich ihrer Kennzeichnung und Übereinstimmung mit den Bestimmungen zu überprüfen. Alle Teilnehmer sind verpflichtet, diese Überprüfungen zu ermöglichen und die notwendige Unterstützung für die Durchführung zu leisten.
- c) Reifen, die einem Fahrzeug gemäß Artikel 21 für eine Veranstaltung zugeordnet sind, müssen, sobald sie in der Verantwortung des Teams sind, zu jeder Zeit sichtbar in den jeweiligen Boxen / Teamzelten gelagert werden. Es ist nicht zulässig die Reifen in Anhängern, Fahrzeugen oder sonstigen Räumen zu lagern.

21.4 Reifennutzung

- a) Kein Fahrzeug darf zu irgendeinem Zeitpunkt mit Reifen die Rennstrecke befahren, die nicht für dieses Fahrzeug und diese Veranstaltung zugeteilt wurden. Das Überführen des Fahrzeugs aus dem Fahrerlager / Vorstartbereich in die Boxengasse oder Startaufstellung ist mit nicht gezeichneten Reifen des Serienanbauers erlaubt.
- b) Regenreifen dürfen während eines Trainings, eines Qualifyings oder eines Wertungslaufs nur verwendet werden, wenn die Session vom Renndirektor zu "wet practice" / "wet race" / "wet track" erklärt wurde.

21.5 Reifenwechsel

Ohne Zustimmung des Technischen Delegierten ist es nicht zulässig Reifen auszutauschen, die bei einer ADAC TCR Germany-Veranstaltung durch die Technischen Kommissare zugeteilt wurden. Die Zustimmung kann nur für den Fall erteilt werden, dass ein Reifenschaden entsprechend der Bestätigung des Reifenherstellers auf den Produktionsprozess zurückzuführen ist.

22. Begrenzung Motoren / Turbo-Einheiten

Gegen eine Entscheidung der Sportkommissare, aufgrund eines Verstoßes gegen die Regelung der Begrenzung der Motoren und Turbo-Einheiten, ist keine Berufung zulässig (siehe Artikel 12.2.4 des Codes).

22.1 Anzahl an Motoren pro Saison

- a) Ein Fahrzeug darf während den Veranstaltungen der Saison 2018 maximal einen Motor verwenden. Der Motor wird der Startnummer des Fahrers zugeordnet, d.h. auch bei einem Wechsel des Fahrzeugs sofern das neue Fahrzeug kein anderes Modell ist. Sollte ein Fahrer ein oder mehrere Veranstaltungen auslassen wird sein Motor mit der Wagenpass-Nummer des Fahrzeugs verknüpft.
- b) Ein Motor wird als gebraucht angesehen, sobald der Zeitnahme-Transponder des Fahrzeugs eine Ausfahrt aus der Boxengasse signalisierte.
- c) Jeder Motor muss vor der Nutzung durch den Bewerber vom Technischen Delegierten verplombt werden. Die Plomben werden dabei so angebracht, dass weder Zylinderkopf noch Ölwanne entfernt werden können. Das Entfernen einer oder mehrerer Siegel darf nur nach Genehmigung durch den Technischen Delegierten bzw. den von ihm benannten Technischen Kommissaren erfolgen. Fehlende oder beschädigte Plomben werden grundsätzlich bestraft. Beschädigte Plomben werden als Motorwechsel angesehen.
- d) In Ausnahmefällen können Reparaturen am Motor oder der Tausch einer oder mehrerer Bauteile am Motor, die ein Öffnen der Plomben erfordern, nach Genehmigung durch den Technischen Delegierten und unter Aufsicht eines Technischen Kommissars straffrei erfolgen. Die vorgenannten Arbeiten dürfen jedoch ausschließlich während einer laufenden Veranstaltung der ADAC TCR Germany Saison 2018 durchgeführt werden.
- e) Ein Motorwechsel durch den Bewerber muss schriftlich beim Technischen Delegierten angefragt werden. Jeder Motorwechsel führt automatisch zu einer Rückversetzung an das Ende der Startaufstellung beim nächsten Wertungslauf, den der Teilnehmer bestreitet.

22.2 Anzahl an Turbo-Einheiten pro Saison

Anzahl an genehmigten Turbo-Einheiten pro Saison: 3

Ein Wechsel der Turbo-Einheit durch den Bewerber muss schriftlich beim Technischen Delegierten angefragt werden. Pro Fahrzeug darf die Turbo-Einheit maximal zwei Mal (2) straffrei gewechselt werden. Jeder weitere Wechsel der Turbo-Einheit führt automatisch zu einer Rückversetzung an das Ende der Startaufstellung beim nächsten Wertungslauf, den der Teilnehmer bestreitet.

23. Gewichte und Wiegen

Für das ermittelte Gewicht wird eine Messtoleranz von 2 kg berücksichtigt. Das Wiegeergebnis ist eine Sachrichterentscheidung.

23.1 Mindestgewicht des Fahrzeugs

Das erforderliche Mindestgewicht eines Fahrzeugs mit Fahrer inkl. deren Ausrüstung (Helm, Overall usw.) und ohne Kraftstoff ergibt sich aus der Addition des Mindestgewichts, das in den 2018 TCR Technical Regulations definiert ist, und dem Erfolgsballast gemäß Artikel 24. Das Mindestgewicht muss zu jeder Zeit der Veranstaltung respektiert werden. Das Mindestgewicht kann aufgrund Änderung der BoP (gemäß Artikel 25) während der Saison verändert werden.

Die Fahrzeuge werden wie folgt gewogen:

23.2 Feststellung des Fahrergewichts

Die Feststellung des Fahrergewichts ist Bestandteil der Technischen Abnahme. Alle Fahrer inkl. deren Ausrüstung (Helm, Overall usw.) werden zu Beginn oder unmittelbar nach den Trainings gewogen. Das festgestellte Gewicht wird dem Fahrer mitgeteilt, durch seine Unterschrift vor Ort bestätigt und ist gültig für alle Wiegevorgänge während der gesamten Veranstaltung.

Der Technische Delegierte bzw. die technischen Kommissare können eine weitere Feststellung des Fahrergewichts nach jedem Training oder Wertungslauf anordnen. Sollte das Ergebnis geringer als das bestehende sein, gilt dies als neuer Wert des Fahrergewichts für die verbleibende Veranstaltung.

23.3 Wiegen während der freien Trainings und der Qualifikation

Das Wiegen während der Freien Trainings und der Qualifikation erfolgt in dem durch den Technischen Delegierten festgelegten Wiegebereich. Wird einem Fahrer signalisiert, dass sein Fahrzeug zum Wiegen ausgewählt wurde, muss er auf dem kürzesten Weg zum Wiegebereich fahren und den Motor abschalten.

Das Fahrzeug wird zusammen mit dem Fahrer gewogen. Zur Ermittlung des Fahrzeuggewichts wird das gemäß Artikel 23.2 festgestellte Fahrergewicht vom festgestellten Gesamtgewicht abgezogen. Der Fahrer oder ein Teammitglied erhält eine schriftliche Information über das festgestellte Fahrzeuggewicht. Der Fahrer darf während des Wiegevorgangs keine Bewegungen machen, die das Wiegeergebnis beeinflussen.

Kann ein Fahrzeug den Wiegebereich aus eigener Kraft nicht erreichen, wird es ausschließlich durch Sportwarte zum Wiegebereich gebracht.

Wird bei einem Wiegevorgang eine Unterschreitung des aktuell für das betreffende Fahrzeug geltenden Mindestgewichts festgestellt, wird das betreffende Fahrzeug zusammen mit dem Fahrer sofort im Anschluss ein zweites und ein drittes Mal auf derselben Waage und im selben Zustand gewogen. Der Höchstwert dieser insgesamt drei Wiegungen gilt als tatsächliches Gewicht des Fahrzeugs.

Ohne Zustimmung der Technischen Kommissare darf weder der Fahrer den Wiegebereich verlassen noch darf das Fahrzeug entfernt werden.

Fahrzeuge, die zum Wiegen bestimmt wurden, unterliegen den Parc Fermé -Bestimmungen. Keine Substanz darf dem Fahrzeug hinzugefügt bzw. vom Fahrzeug entfernt werden, nachdem es zum Wiegen bestimmt wurde. Gleiches gilt während des Wiegevorgangs oder nach dem Ende des Wertungslaufs. Ausgenommen hiervon sind Handlungen der Technischen Kommissare.

23.4 Wiegen nach der Qualifikation und den Wertungsläufen

Das Fahrzeug wird während der Technischen Kontrolle ohne Fahrer gewogen.

Wird bei einem Wiegevorgang während der Technischen Abnahme eine Unterschreitung des aktuell für das betreffende Fahrzeug geltenden Mindestgewichts festgestellt, wird das betreffende Fahrzeug ohne Fahrer sofort im Anschluss ein zweites und ein drittes Mal auf derselben Waage und im selben Zustand gewogen. Der Höchstwert dieser insgesamt drei Wiegungen gilt als tatsächliches Gewicht des Fahrzeugs.

Alle während der Qualifikation und der Wertungsläufe ausgetauschten Fahrzeugteile müssen der Technischen Abnahme ohne Aufforderung zur Kontrolle zur Verfügung gestellt werden.

Die vom Fahrzeug entfernten Teile werden von den TK-Helfern nach Bedarf markiert und dürfen anschließend in keiner Weise modifiziert werden. Diese Teile müssen bis zur Freigabe durch die Technischen Kommissare in der Box des entsprechenden Teams im Sichtbereich der TK-Helfer verbleiben. Diese Teile können bei der Ermittlung des Gewichts anstatt der ausgetauschten Teile berücksichtigt werden.

Wenn ein Fahrzeug während der Qualifikation oder der Wertungsläufe ein Teil verliert, so kann das Gewicht dieses Teils beim Wiegen berücksichtigt werden. Nach Abstimmung mit dem Technischen Delegierten liegt es im Ermessen der Sportkommissare, ob und welches verlorene Teil beim Wiegen berücksichtigt wird.

Zur Kontrolle des, in Artikel 24 und 25 definierten, Zusatzgewichts bzw. Ballasts werden die entsprechenden Metallplatten ausgebaut und gesondert auf der Waage der Technischen Abnahme gewogen. Die Platten müssen mindestens das gesamte Zusatzgewicht gemäß Artikel 24 aufweisen. Für das ermittelte Gewicht wird eine Messtoleranz von 1 kg berücksichtigt. Das Wiegeergebnis ist eine Sachrichterentscheidung.

Die Unterschreitung des Mindestgewichts in der Qualifikation wird mit der Nichtwertung des betreffenden Fahrzeugs bestraft. Der betroffene Fahrer darf jedoch vom letzten Startplatz zu den Wertungsläufen starten.

Die Unterschreitung des Mindestgewichts im Wertungslauf wird mit Disqualifikation bestraft.

Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, dass das unter seiner Bewerbung eingesetzte Wettbewerbsfahrzeug zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung nach Weisung der Sport- oder Technischen Kommissare unmittelbar auf die angewiesene Waage gebracht werden kann. In jedem Fall unterliegt das Fahrzeug vom Moment der Anweisung bis zum Abschluss des Wiegens den Parc Fermé Bestimmungen. Darüber hinaus unterliegen der Weg zum Wiegebereich und der Wiegebereich selbst den Parc Fermé Bestimmungen. Nur die zuständigen Sportwarte und deren Helfer haben Zutritt zum Wiegebereich. In diesem Bereich sind nur Tätigkeiten am Fahrzeug zugelassen, die von den vorgenannten Personen ausdrücklich erlaubt werden. Wird ein Fahrzeug trotz Aufforderung nicht zum Wiegen gebracht, so erfolgt durch die Technischen Kommissare eine Meldung an die Sportkommissare.

24. Erfolgsballast

Den erfolgreichsten 3 Fahrern einer Veranstaltung wird entsprechend ihrer Platzierung ein Erfolgsballast für die folgende Veranstaltung gemäß nachfolgender Übersicht zugewiesen:

- | | |
|----------|---------|
| 1. Platz | + 30 kg |
| 2. Platz | + 20 kg |
| 3. Platz | + 10 kg |

Als Bewertungsgrundlage wird die Summe der erzielten Meisterschaftspunkte der vorangegangenen ADAC TCR Germany Veranstaltung verwendet. Besteht bei der Endauswertung Punktgleichheit zwischen mehreren Fahrern, entscheidet die größere Anzahl der ersten, dann der zweiten und der weiteren Plätze aller durchgeführten Läufe.

Der Erfolgsballast muss während der gesamten Veranstaltung, beginnend ab der Technischen Abnahme, mitgeführt werden.

Sollte ein Fahrer nicht bei der nächsten Veranstaltung teilnehmen, gilt der Erfolgsballast bei der nächsten Veranstaltung, an der er teilnimmt.

25. Balance of Performance (BoP) und technische Bestimmungen

Das Organisationskomitee der ADAC TCR Germany (Art. 2.5) nimmt in Absprache mit dem DMSB die Einstufung der Fahrzeuge vor. Dabei können unter anderem folgenden Leistungsparameter angepasst werden:

- Fahrzeugmindestgewicht
- Fahrhöhen
- Reifenbreiten
- Ladedruck

Basis der Balance of Performance (BoP) in der ADAC TCR Germany ist die Einstufung der Fahrzeuge in der durch die WSC.

Jedes Fahrzeug ist mit einem betriebsbereiten und funktionsfähigen Datenlogger inkl. Sensoren gemäß den Vorgaben des DMSB auszurüsten. Der Datenlogger kann während der Veranstaltung jederzeit von den Technischen Kommissaren ausgelesen werden. Jegliche Entnahme von Daten, Datenkarten oder ähnlichem vor Ende des Parc Fermé ist verboten. Die Kosten des Datenloggers gehen zu Lasten des Bewerbers.

Ein Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen wird den Sportkommissaren gemeldet und kann mit Disqualifikation bestraft werden.

Teil 2 Technisches Reglement

1. Technische Bestimmungen der Serie

1.1 Übersicht der ausgeschriebenen Gruppen/ Klassen

In der ADAC TCR Germany kommen ausschließlich Fahrzeuge zum Einsatz, die den technischen Vorgaben dieses Reglements entsprechen müssen.

Zugelassen sind alle Fahrzeuge welche über eine gültige TCR Homologation verfügen.

1.2 Grundlagen der Technischen Bestimmungen gemäß

- Art. 251, 252, 253 des Anhang J (ISG der FIA)
- Art. 255 des Anhang J, soweit dieses Reglement darauf verweist.
- Allgemeine Bestimmungen, Definitionen und Klarstellungen zu technischen Reglements (DMSB-Handbuch, blauer Teil), siehe auch Artikel 1.11 Sicherheitsausrüstung bei Veranstaltungen im Ausland
- Vorliegendes Technisches Reglement
- 2018 TCR Technical Regulations, soweit im folgenden nicht anders geregelt.
- FIA General Prescriptions applicable to International Series

1.3 Allgemeines/Präambel

**Alles nicht ausdrücklich durch dieses Reglement Erlaubte ist verboten.
Erlaubte Änderungen dürfen keine unerlaubten Änderungen oder Reglementverstöße nach sich ziehen.**

1.4 Fahrerausrüstung

Das Tragen von Overalls gemäß FIA-Norm 8856-2000 sowie Unterwäsche (mit langen Ärmeln und Beinen), Kopfhaube, Socken, Schuhe und Handschuhe gemäß FIA-Bestimmungen ist vorgeschrieben.

Des Weiteren muss ein Helm gemäß FIA-Bestimmungen (Anhang L des ISG) getragen werden.

Darüber hinaus ist die Verwendung des Kopfrückhaltesystems (z.B. HANS) vorgeschrieben

1.5 Generelle Bestimmungen, Erlaubte Änderungen und Einbauten

Es dürfen Arbeiten durchgeführt werden, die zum normalen Unterhalt des Fahrzeugs gehören oder dem Ersetzen von durch Verschleiß oder Unfall schadhaft gewordenen Teilen dienen.

Änderungen und Einbauten dürfen nur innerhalb des nachfolgend bestimmten Rahmens durchgeführt werden. Durch Verschleiß oder Unfall beschädigte Teile dürfen nur durch identische Originalteile ausgetauscht werden.

Am kompletten Fahrzeug dürfen die Befestigungs-Normteile, wie: Muttern, Schrauben, Unterlegscheiben, Federringe, Federscheiben, Splinte durch gleichwertige, der Originalform

entsprechende, Normteile ersetzt werden. Bei Gewinden sind Gewindeart, -größe und -steigung (Bsp. M 8 x 1,25) beizubehalten.

1.6 Fahrzeug-Mindestgewichte und Ballast

Siehe Art. 5 der int. 2018 TCR Technical Regulations.

DMSB-Hinweis:

Die DMSB-Richtlinien für die Fahrzeugwägung (inkl. Kalibrierung bzw. Eichung von Waagen) müssen vom Veranstalter/Serienausschreiber beachtet werden. Demnach müssen mobile Waagen in Jahresabständen im Regelfall durch den Waagen-Hersteller überprüft werden. In Ausnahmefällen ist auch eine Kalibrierung/Überprüfung von einem staatlichen Eichamt zulässig, jedoch muss die Waage mindestens alle 2 Jahre durch den Hersteller kalibriert werden.

1.7 Hubraumfaktor für aufgeladene Motoren

Nicht zutreffend

1.8 Abgasvorschriften

Die aktuellen DMSB-Abgasvorschriften (s. DMSB-Handbuch, blauer Teil) sind einzuhalten.

Die Fahrzeuge müssen mit einem Katalysator gemäß DMSB-Abgasvorschriften ausgerüstet sein.

1.9 Geräuschbestimmungen

Die max. zulässigen Geräuschgrenzwerte betragen 138 dB(A) nach LWA–Verfahren und 106 dB(A) nach LP–Verfahren.

Dieser Geräuschwert wird nach der DMSB-Vorbeifahrt-Messmethode ermittelt.

Die aktuellen DMSB-Geräuschvorschriften (s. DMSB-Handbuch, blauer Teil) sind einzuhalten.

1.10 Werbung an Fahrerausrüstung/Wettbewerbsfahrzeug und Startnummern

Die aktuellen FIA/DMSB-Vorschriften für Werbung an Fahrerausrüstung/Wettbewerbsfahrzeugen und Startnummern sind einzuhalten (s. DMSB-Handbuch, blauer Teil).

ACHTUNG: Abweichungen von den FIA/DMSB-Bestimmungen bedürfen einer Sondergenehmigung des DMSB.

Unter Beachtung der FIA/DMSB Vorschriften für Startnummern und Werbung an Fahrzeugen ist folgende verbindliche Werbung am Wettbewerbsfahrzeug vorgeschrieben. (siehe auch Anlage 2 / ADAC TCR Germany Organisatorisches Reglement).

Die Startnummern müssen an folgenden Positionen angebracht werden:

- Auf der Fahrer- und Beifahrerseite vorne
- Frontscheibe
- Heckscheibe
- Seitenscheibe rechts und links

Die vorgeschriebenen offiziellen Werbeflächen sind, wie im organisatorischen Reglement der ADAC TCR Germany beschrieben, einzuhalten.

Für die Fahrerausrüstung gelten die Werbevorschriften gemäß des organisatorischen Reglements der ADAC TCR Germany.

1.11 Sicherheitsausrüstung

Die Fahrzeuge müssen folgende Sicherheitsausrüstung aufweisen, siehe auch Art. 14 2018 TCR Technical Regulations. Die Artikelangaben beziehen sich, falls nicht anders angegeben auf den aktuellen Anhang J zum ISG.

- Leitungen und Pumpen gemäß Art. 253.3.1 und 253.3.2
- Ölsammelbehälter gemäß Art. 259.7.4
- Tankentlüftung gemäß Art. 253.3.4
- 2-Kreis-Bremsanlage gemäß Art. 253.4
- Haubenhalter gemäß Art. 253.5
- Sicherheitsgurte gemäß Art. 253.6
- Feuerlöschanlage gemäß Art. 253.7.2
- Überrollvorrichtung gemäß Art. 253.8.1 b oder c
- Abschleppösen/-vorrichtungen gemäß Art. 253.10
- Sicherheitsfolie an Fahrzeugscheiben entsprechend 2018 TCR Technical Regulations 4.2 mit Ausnahme der Rückspiegel
- Verbundglas-Windschutzscheibe zugelassen
- Türfangnetze gemäß Art. 253.11 oder DMSB-Bestimmungen
- Stromkreisunterbrecher gemäß Art. 253.13

Der Fahrer muss, wenn er sich in normaler Sitzposition befindet und die Sicherheitsgurte angelegt hat, bei montiertem Lenkrad alle Stromkreise des Wettbewerbsfahrzeuges mittels eines funkensicheren Schalters unterbrechen und den Motor abstellen können.

Der Schalter muss sich am Armaturenbrett oder an einem anderen leicht zugänglichen Ort befinden und muss vom Fahrer, wenn er sitzt und die Sicherheitsgurte angelegt hat, bedient werden können.

- FIA-homologiertes Rückschlagventil im Kraftstoffeinfüllrohr gem. Art. 253.14.5
- Feuerschutzwand gemäß Art. 253.15
- Sitze und Befestigungen gemäß Art. 253.16
- Rücklicht gemäß Art. 275.14.5
- Rückwärtsgang gemäß Art. 275.9.3
- Verbot von Reifen-Druckkontrollventilen gemäß Art. 253.17
- FT-Sicherheitskraftstoffbehälter mit FIA Standard FT3/FT3-1999 und dementsprechend FT5 gemäß Art. 253.14 bzw. Art. 259.6.3

Achtung:

Bei Veranstaltungen im Ausland ist der Serienorganisator dafür verantwortlich eventuell abweichende bzw. zusätzliche Sicherheitsbestimmungen des jeweiligen ASN zu beachten und umzusetzen.

1.12 Kraftstoff und gegebenenfalls Einheits-Kraftstoff

Nur der vom ADAC für die betreffenden Veranstaltungen vorgeschriebene Kraftstoff darf verwendet werden. Zu keinem Zeitpunkt der Veranstaltung darf sich nach der Technischen Abnahme ein anderer als der vorgeschriebene Kraftstoff in einem von der Technischen Abnahme abgenommenen Fahrzeug befinden. Der gegen Bezahlung zur Verfügung gestellte Kraftstoff ist Super Plus bleifrei und entspricht mindestens der DIN EN-228. Jegliches Verändern des vorgeschriebenen Kraftstoffes ist verboten. So dürfen zum Beispiel keinerlei Substanzen hinzugefügt, entfernt oder in ihrer Konzentration verändert werden. Jegliches Vermischen mit anderen Kraftstoffen ist verboten; auch dann, wenn dieser bei einer der vorausgegangenen Veranstaltungen zugewiesen wurde. Für alle ADAC TCR Germany-Veranstaltungen der Saison 2018 wird der vom ADAC vorgeschriebene Kraftstoff von der Firma Shell geliefert.

Kraftstoff darf während der Veranstaltung ausschließlich mit unveränderter Umgebungsluft gekühlt werden.

Siehe auch Art. 16 der 2018 TCR Technical Regulations

Offizieller Kraftstoff-Lieferant

Es darf ausschließlich Kraftstoff des offiziellen Kraftstoff-Lieferanten der ADAC TCR Germany verwendet werden.

1.12.1 Kraftstoffkontrollen

Kraftstoffproben können zu jeder Zeit der Veranstaltung durch die Technischen Kommissare entnommen werden. Es gelten die DMSB-Kraftstoffbestimmungen inklusive Kraftstoff-Restmengen (DMSB-Handbuch, blauer Teil) sowie die DMSB-Richtlinien für Kraftstoffprobeentnahmen.

a) Bei jeder Veranstaltung wird von dem in der Ausschreibung für diese Veranstaltung festgelegten Kraftstoff an der Rennstrecke eine Referenzprobe genommen. Wird der Kraftstoff an der Rennstrecke in mehreren Behältern (die Kammern eines Tankwagens sind im Sinne dieser Regelung nicht mehrere Behälter) gelagert, wird aus jedem Behälter eine entsprechende Referenz-Probe entnommen.

Für die Kraftstoffproben werden gas- und kraftstoffdicht verschließbare Probebehälter verwendet. Es werden drei Probenbehälter befüllt, die wie folgt verbleiben:

- ein Behälter für die Technischen Kommissare zur Untersuchung,
- ein Behälter für den Veranstalter,
- ein Behälter für den Kraftstofflieferanten.

Die Probebehälter werden gekennzeichnet und versiegelt.

b) Die Wettbewerbsfahrzeuge müssen zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung, insbesondere nach der Qualifikation und nach jedem der Wertungsläufe noch so viel Kraftstoff im Kraftstoffbehälter haben, dass 2,0 kg Kraftstoff an dem im Artikel 1.12.2 definierten Anschluss entnommen werden kann.

c) Der Technische Delegierte bzw. die Technischen Kommissare sind zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung berechtigt, Kraftstoffproben aus den Wettbewerbsfahrzeugen entnehmen zu lassen. Für die Kraftstoffproben werden gas- und kraftstoffdicht verschließbare Probebehälter verwendet. Es werden für jede Kraftstoffkontrolle drei Probebehälter befüllt, die wie folgt verbleiben:

- ein Behälter für die Technischen Kommissare zur Untersuchung,
- ein Behälter für den Veranstalter,
- ein Behälter für den Teilnehmer.

Die Probebehälter werden gekennzeichnet und versiegelt.

d) Wurde der vorgeschriebene Kraftstoff vom Kraftstoff-Lieferanten an der Rennstrecke aus mehreren Behältern ausgegeben, werden für einen Vergleich mit den aus einem Wettbewerbsfahrzeug entnommenen Proben gegebenenfalls Proben aus all diesen Behältern herangezogen.

1.12.2 Nachtanken, Tankanlagen und Kontrolle

Das Be- und Enttanken eines Fahrzeugs während einer Session (Training, Qualifying, Wertungslauf) oder in der Startaufstellung zu einem Wertungslauf ist verboten.

Während des Tankvorgangs, gleichgültig zu welchem Zeitpunkt er erfolgt, muss an jedem Fahrzeug das betankt wird, mindestens ein Helfer des Teilnehmers, mit einem ausreichend dimensionierten Handfeuerlöscher (Brandklasse AB, Löschschaum AFFF) zur Brandbekämpfung bereit stehen.

Alle Fahrzeuge müssen mit einem selbst dichtenden Probenentnahmeanschluss ausgerüstet sein, der es den Technischen Kommissaren ermöglicht, Kraftstoff aus dem Kraftstoffbehälter zu entnehmen. Der Probenentnahmeanschluss muss direkt vor der Einspritzleiste liegen und muss ein FIA-genehmigter Typ sein (Position und Typ gemäß FIA Technische Liste Nr.5).

An diesem Anschluss muss ein Schlauch montierbar sein, der außerhalb des Fahrzeuges bis zum Boden reicht und dort mit einer Absperrvorrichtung versehen ist.

1.13 Definitionen Technik

Neben den Definitionen gemäß dieses Artikels und Art. 3.3 (Teil 1) dieser Ausschreibung gelten die „Allgemeinen Bestimmungen, Definitionen und Klarstellungen zu Technischen Reglements“ (DMSB-Handbuch, blauer Teil) sowie die Definitionen gemäß Art. 251 des Anhang J (ISG).

1.14 Mindestfahrhöhe

Alle Fahrzeuge müssen zu jeder Zeit der Veranstaltung die erforderliche Mindestfahrhöhe von 80 mm bzw. entsprechend der aktuellen BOP aufweisen. Die Messung erfolgt mit der den Technischen Kommissaren zur Verfügung stehenden Messvorrichtung (Messrolle) auf der Messfläche der Technischen Abnahme ohne Kraftstoff und ohne Fahrer. Der Bewerber darf zur Durchführung der Messung den Reifendruck auf 2 bar erhöhen.

2. Besondere Technische Bestimmungen

2.1 Allgemeines

Sofern nicht anders in Teil 2 dieser Ausschreibung angegeben, gilt das ~~int.~~ technische Reglement der TCR („2018 TCR Technical Regulations“)

**Alles nicht ausdrücklich durch dieses Reglement Erlaubte ist verboten.
Erlaubte Änderungen dürfen keine unerlaubten Änderungen oder Reglementverstöße nach sich ziehen.**

2.2 Motor

Siehe Art. 6 der 2018 TCR Technical Regulations

2.3 Kraftübertragung

Siehe Art. 9 der 2018 TCR Technical Regulations

2.4 Bremsen

Siehe Art. 11 der 2018 TCR Technical Regulations

2.5 Lenkung

Siehe Art. 10.10 der 2018 TCR Technical Regulations

2.6 Radaufhängung

Siehe Art. 10 der 2018 TCR Technical Regulations

2.7 Räder (Radschüssel + Felge) und Reifen

Der Reifentyp wird vom Veranstalter bestimmt. Es sind ausschließlich Hankook-Reifen vom permanenten Serienausrüster der ADAC TCR Germany zugelassen.

Siehe auch Art. 12 der 2018 TCR Technical Regulations

2.8 Karosserie und Abmessungen

a) Karosserie außen (inkl. Scheiben)

Siehe Art. 4.1, 4.2, 4.3 der 2018 TCR Technical Regulations

b) Fahrgastraum/Cockpit

Siehe Art. 13 der 2018 TCR Technical Regulations

c) Zusätzliches Zubehör

Siehe Art. 4.5 der 2018 TCR Technical Regulations

2.9 Aerodynamische Hilfsmittel

Siehe Art. 4.4 der 2018 TCR Technical Regulations

2.10 Elektrische Ausrüstung

Siehe Art. 8 der 2018 TCR Technical Regulations

2.11 Kraftstoffkreislauf

Kraftstoffleitungen

Außerhalb des Fahrgastraums/Cockpits dürfen kraftstoffführende Leitungen aus der Massenproduktion verwendet werden, deren Umhüllung mit Art. 253.3.1 des Anhangs J übereinstimmt.

Andere kraftstoffführende Leitungen müssen mit den Bestimmungen von Art. 253-3 des Anhangs J im Einklang stehen. Die Installation ist frei unter der Bedingung, dass die Bestimmungen von Artikel 253-3 des Anhang J eingehalten sind. (siehe auch Art. 14.8 TCR Technical Regulations)

Anschluss für Kraftstoffproben

Das Fahrzeug muss innerhalb des Motorraums mit einem FIA geprüften selbst abdichtenden Probenentnahmeanschluss (gemäß FIA Technische Liste Nr. 5) ausgerüstet sein. Der Probenentnahmeanschluss muss sich im Zulauf direkt vor der Benzinhochdruckpumpe befinden. Auf Anfrage des Technischen Delegierten stellt ihm der Teilnehmer ein passendes Anschlussstück für den Probenentnahmeanschluss zur Verfügung.

2.12 Schmierungssystem

Siehe Art. 6.3 der 2018 TCR Technical Regulations

2.13 Datenübertragung

Siehe Art. 3.6, 3.7 der 2018 TCR Technical Regulations

2.14 Sonstiges

Nicht zutreffend

2.15 Zeitnahme-Transponder

Jedes Fahrzeug ist mit einem betriebsbereiten und funktionsfähigen Zeitnahme-Transponder auszurüsten. Der Transponder muss fest am Fahrzeug montiert sein und darf im Bezug zum Chassis des Fahrzeugs keine Bewegungsmöglichkeit haben. Der Transponder muss sich im rechten vorderen Radhaus befinden. Der Transponder muss in Bezug zu seiner Längsachse vertikal montiert sein (maximal zulässige Neigung +/- 10 Grad). Die Gehäuseunterkante des Transponders darf, wenn das Fahrzeug auf seinen Rädern steht, maximal einen Abstand von 500 mm zum Untergrund haben. Der Transponder muss innerhalb eines kegelförmigen Bereichs von mindestens 10 Grad freie Sicht zum Boden haben. Auf Anweisung des ADAC können die Teilnehmer verpflichtet werden, zusätzliche Zeitnahme-Transponder oder sonstige Geräte, zur Ermittlung von Rundenzeiten, der Überwachung der Geschwindigkeit in der Boxengasse und der Boxenstoppzeit betriebsbereit zu installieren.

Teil 3 Anlagen/Zeichnungen

Anlage 1: 2018 TCR Technical Regulations

<https://www.adac-motorsport.de/adac-tcr-germany/de/regeln/static/>

Anlage 2: ADAC TCR Germany Organisatorisches Reglement 2018

<http://www.adac.de/motorsport>